

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Einführung einer Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlaß von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 1
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1704/91 des Rates vom 18. Juni 1991 zur Festsetzung der Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1991/92 4
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1705/91 des Rates vom 18. Juni 1991 zur Festsetzung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92 6
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1706/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 7
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1707/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im Wirtschaftsjahr 1991/92 9
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1708/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung des Gesamtbetrags der Beihilfe für kleine Erzeuger im Rahmen der Mitverantwortung im Sektor Getreide 10
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1709/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1991/92 11
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1710/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1991/92 12

★ Verordnung (EWG) Nr. 1711/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1991/92 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises	13
★ Verordnung (EWG) Nr. 1712/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1991/92	14
★ Verordnung (EWG) Nr. 1713/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1991/92	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 1714/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Beihilfen zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1991/92	16
★ Verordnung (EWG) Nr. 1715/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates vom 13. Juni 1991 über die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 1717/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1991/92	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 1718/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1991/92	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 1719/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die Vermarktung von Präferenzzucker in der Gemeinschaft in den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	27
★ Verordnung (EWG) Nr. 1721/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sowie der garantierten Höchstmenge	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 1722/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1991/92	31
★ Verordnung (EWG) Nr. 1723/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und zum Interventionsankaufspreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1991/92	33
★ Verordnung (EWG) Nr. 1724/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	35

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1725/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen	37
★ Verordnung (EWG) Nr. 1726/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	38
★ Verordnung (EWG) Nr. 1727/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	39
★ Verordnung (EWG) Nr. 1728/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	40
★ Verordnung (EWG) Nr. 1729/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1991/92	42

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1703/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Einführung einer Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlaß von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung weitet sich bei bestimmten Ackerkulturen kontinuierlich aus, wodurch ein immer größeres Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage entsteht. Dieser Gefahr des zunehmenden Ungleichgewichts kann nicht begegnet werden, ohne auf die Anbauflächen einzuwirken. Ein solches Einwirken ist im Rahmen der Flächenstilllegungsregelung möglich, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽⁵⁾, eingeführt wurde. Diese Regelung zielt jedoch auf eine mehrjährige Flächenstilllegung ab und orientiert sich am Konzept einer langfristigen Betriebsplanung. In Anbetracht der derzeitigen kurzfristigen Probleme empfiehlt sich die Einführung einer Sonderregelung für die Flächenstilllegung, um auf diese Weise die Aussaatflächen für die Ernte 1992 zu reduzieren.

In den fünf neuen deutschen Bundesländern wird für die Ernte 1991 eine innerstaatliche Regelung zur einjährigen Flächenstilllegung angewandt, um die Eingliederung ihrer Landwirtschaft in die gemeinsame Agrarpolitik zu erleichtern. Damit nicht ein nennenswerter Teil der im Rahmen dieser Regelung stillgelegten Flächen für die Ernte 1992 erneut bearbeitet wird, sollten sie unter bestimmten Umständen von der vorgeschlagenen Regelung erfaßt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

Damit sich die Regelung wirksam anwenden läßt, muß ein Mindestanteil der 1991 bestellten Anbauflächen stillgelegt werden. Zu diesem Zweck ist vorzuschreiben, daß die an dieser Regelung teilnehmenden Erzeuger ihre Anbaupläne vorlegen; dies sollte zu Zeitpunkten geschehen, die je nach den in den Mitgliedstaaten angewandten Überprüfungsmethoden geeignet sind und die diese daher unter Berücksichtigung der auf ihrem Gebiet einsetzbaren spezifischen Mittel selbst festsetzen sollten.

Zu Zwecken des Umweltschutzes und zum Schutz der natürlichen Ressourcen sollten Bestimmungen über die Pflege der stillgelegten Flächen vorgesehen werden.

Die Regelung für die vorübergehende Flächenstilllegung ist in der ganzen Gemeinschaft nach Kriterien anzuwenden, die im Rahmen der Regelung zur Stilllegung von Anbauflächen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gelten. Bestimmte Gebiete der Gemeinschaft sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen. Infolgedessen sind Sonderbestimmungen für diese Gebiete zu erlassen.

Die Interessen der Erzeuger, die an der mehrjährigen Regelung zur Flächenstilllegung teilnehmen und damit zur Sanierung der Agrarmärkte beitragen, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb sollte die Erhöhung der Mitverantwortungsabgabe im Wirtschaftsjahr 1991/92 für diese Erzeuger nicht angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1992 wird eine vorübergehende Beihilferegelung für die Flächenstilllegung eingeführt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung besteht in der Gewährung einer Beihilfe für die Stilllegung von Anbauflächen, die im Hinblick auf ihre Aberntung 1991 tatsächlich bebaut wurden. Nicht unter diese Regelung fallen Anbauflächen, die mit Erzeugnissen bebaut wurden, die keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verord-

nung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90, für den in Absatz 1 genannten Zeitraum bestimmte Kulturen von dieser Regelung ausschließen.

Im Rahmen dieser Verordnung kann Deutschland in den fünf neuen Bundesländern Anbauflächen berücksichtigen, die 1990/91 von der innerstaatlichen Regelung der Stilllegung der Anbauflächen erfaßt waren und die in der Zeit davor als Ackerflächen im Sinne des Artikels 32b Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 genutzt wurden.

(3) Die aus der Produktion genommenen Anbauflächen müssen je Betrieb mindestens 15 % der in Absatz 2 genannten Flächen ausmachen. Die nicht stillgelegte Fläche für den Anbau von Kulturen, die nach Absatz 2 für die Ernte 1992 unter die Regelung fallen, darf die 1991 für die gleichen Zwecke genutzte Fläche, vermindert um die gemäß dieser Verordnung in Brache gelassenen Fläche, nicht überschreiten; bei Getreide darf sie nicht mehr als 85 % der 1991 bebauten Getreideanbaufläche betragen.

(4) a) Die stillgelegten Flächen bedürfen einer Pflege, die die Beibehaltung eines angemessenen Pflanzenwuchses sicherstellt. In Regionen, in denen dies aus klimatischen Gründen unmöglich ist, werden statt dessen geeignetere Maßnahmen getroffen, die sich an den Maßnahmen im Rahmen der fünfjährigen Regelung zur Stilllegung von Anbauflächen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 der Kommission⁽²⁾ ausrichten; diese werden gegebenenfalls an die Bedingungen einer einjährigen Regelung angepaßt. Die betroffenen Regionen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt.

Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die in Artikel 2 Buchstabe a) und in Artikel 3 genannte Beihilfe um 10 % gekürzt.

b) Die Mitgliedstaaten wenden geeignete Maßnahmen zum Umweltschutz an, die der jeweiligen besonderen Lage der stillgelegten Flächen entsprechen. Diese Maßnahmen können auch den Pflanzenwuchs betreffen. Die Mitgliedstaaten beschließen angemessene Sanktionen, die im Verhältnis zu dem Grad der Auswirkungen einer Nichtbeachtung auf die Umwelt stehen. Diese Sanktionen können eine Kürzung und gegebenenfalls den Wegfall der nach der Regelung dieser Verordnung gewährten Vergünstigungen beinhalten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die nach dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilferegelung setzt sich wie folgt zusammen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 11. 5. 1988, S. 36.

- a) aus der Gewährung einer Prämie je stillgelegter Hektar in Höhe des von der Gemeinschaft finanzierten Teils der Beihilfe, die für dieselben Flächen von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 1a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährt würde. Die Mitgliedstaaten können — soweit dies insbesondere nach den in dem betreffenden Gebiet bestehenden Erzeugungsvoraussetzungen erforderlich ist, um die Regelung hinreichend attraktiv zu machen — diese Prämie bis zu dem Betrag anheben, den sie als nationalen Beitrag im Rahmen der vorgenannten Verordnung gewähren;
- b) aus dem Anspruch auf Erstattung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten und im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Getreideverkäufe des betreffenden Erzeugers erhobene Grundmitverantwortungsabgabe.

Artikel 3

Für Gebiete, in denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehene Flächenstilllegungsregelung gemäß Artikel 32a derselben Verordnung keine Anwendung findet, wird der zu gewährende Prämienhöchstbetrag nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgesetzt, wobei den in Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 genannten Kriterien Rechnung getragen wird. Dieser Betrag wird von der Gemeinschaft nach den Sätzen gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission⁽³⁾ finanziert; der Restbetrag kann unter den Bedingungen des Artikels 2 Buchstabe a) zweiter Satz von den Mitgliedstaaten finanziert werden. In diesen Gebieten wird die für die Beihilfegewährung in Betracht kommende Fläche je Betrieb auf 20 v. H. der Fläche der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Anbaufläche beschränkt.

Artikel 4

Auf eine Erzeugung, für welche die Regelung gemäß der vorliegenden Verordnung in Anspruch genommen wird, findet im Wirtschaftsjahr 1991/92 die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen⁽⁴⁾ keine Anwendung.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Verordnung sowie zur Kontrolle ihrer Einhaltung notwendig sind.
- (2) Um die Bestimmungen dieser Verordnung in Anspruch nehmen zu können, reichen die Erzeuger bei den zuständigen Behörden für ihren Betrieb einen Flächennut-

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 62.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 10.

zungsplan ein, in dem die für eine Aberntung im Jahr 1991 bestellten Flächen ausgewiesen sind. Dieser Plan ist nach Wahl des Mitgliedstaates zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens aber zu folgenden Zeitpunkten, einzureichen:

- entweder zum 31. Juli 1991; dazu kann ein Beihilfeantrag bis zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt nachgereicht werden;
- oder zum 15. Dezember 1991 zusammen mit einem Beihilfeantrag.

Artikel 6

Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 2 und 3 gelten als Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾.

Artikel 7

Die Erzeuger, die in dem gesamten in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum an der Stilllegungsregelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 teilnehmen, bekommen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1a derselben Verordnung für die während des Wirtschaftsjahres 1991/92 verkauften Getreidemengen den Teil der Grundmitverantwortungsabgabe erstattet, der den während des Wirtschaftsjahres 1990/91 angewandten Satz übersteigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

Artikel 8

Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen und insbesondere

- die Bestimmungen über die Mindestgröße der stillzulegenden Flächen; dabei wird insbesondere den Kontrollanforderungen und der angestrebten Effizienz der Regelung Rechnung getragen,
- die Kontrollbestimmungen; dazu gehört in den Fällen des Artikels 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich unter anderem auch der Einsatz der Fernerkundung und/oder eine Plausibilitätskontrolle anhand zwingender Verwaltungsdokumente, die in den einzelstaatlichen Verwaltungen bereits zur Verfügung stehen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beschließen spätestens

- am 1. Juli 1991 über die von ihnen nach Artikel 5 Absatz 2 vorzunehmende Wahl;
- am 1. September 1991 über den Gesamtbetrag der nach Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 zu gewährende Prämie.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1704/91 DES RATES

vom 18. Juni 1991

zur Festsetzung der Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der gemeinsamen Agrarpolitik.

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Auslandsmärkten noch auf dem Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten von Drittländern ergeben, und um den inländischen Verbrauch stärker anzuregen, sollte die restriktive Preispolitik fortgesetzt werden. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn der im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandte Interventionspreis bei Weichweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum im Wirtschaftsjahr 1991/92 unverändert bleibt.

Im Rahmen einer auf Qualität ausgerichteten Politik ist die Erzeugung von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen höherer Qualität zu fördern. Dazu ist es angezeigt, die Anwendung des Sonderzuschlags für Brotweichweizen beizubehalten.

Bei Hartweizen hat der Rat ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 begonnen, den Interventionspreis dem des Weichweizens anzunähern. Unter Berücksichtigung des jetzigen Preisver-

hältnisses zwischen den betreffenden Getreidearten und des auf dem Hartweizenmarkt festzustellenden Ungleichgewichts erweist sich eine weitere Annäherung als zweckmäßig. Der Interventionspreis für Hartweizen sollte deshalb erneut gesenkt werden.

Die Anwendung von Artikel 68 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sieht Bestimmungen vor, um die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die für diese Annäherung vorgesehenen Kriterien führen dazu, daß der spanische Interventionspreis für Hartweizen in der in dieser Verordnung angegebenen Höhe festgesetzt wird.

In Spanien wurden die gemeinsamen Preise im letzten Wirtschaftsjahr bei allen Getreidearten außer Hartweizen angewandt. Bei Hartweizen sollten die Preise nach den Bestimmungen des Artikels 70 Absatz 1 der Beitrittsakte angenähert werden.

Die Bestimmungen über die in Portugal anzuwendenden Getreidepreise wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal ⁽⁶⁾ festgelegt. Bei Weichweizen sollte der Interventionspreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1991/92 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 5.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 12. Juni 1991 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1991.

Im Namen des Rates
Der Präsident
 R. STEICHEN

ANHANG

	(ECU/t)		(ECU/t)
WEICHWEIZEN		MAIS	
Interventionspreis ⁽¹⁾		Interventionspreis	168,55
— Gemeinschaft, außer Portugal	168,55	Gemeinsamer Richtpreis	212,33
— Portugal	210,80		
Richtpreis	233,26	SORGHUM	
		Interventionspreis	160,13
ROGGEN		Gemeinsamer Richtpreis	212,33
Interventionspreis ⁽²⁾	160,13		
Gemeinsamer Richtpreis	212,33	HARTWEIZEN	
		Interventionspreis	
GERSTE		— Gemeinschaft, außer Spanien	227,70
Interventionspreis	160,13	— Spanien	216,48
Gemeinsamer Richtpreis	212,33	Richtpreis	277,21

⁽¹⁾ Dieser Preis erhöht sich um 3,37 ECU/t bei Brotweizen, der den besonderen Qualitätskriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.

⁽²⁾ Dieser Preis wird um 4,22 ECU/t erhöht für zur Brotherstellung geeigneten Roggen, der den besonderen Qualitätsmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1705/91 DES RATES

vom 18. Juni 1991

zur Festsetzung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Hartweizenbeihilfe soll den Landwirten in den Anbaugebieten der Gemeinschaft, wo Hartweizen ein traditioneller und wichtiger Anteil an der Agrarerzeugung zukommt, einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Diese Gebiete sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3656/90 ⁽⁷⁾, festgelegt worden. Um die Auswirkung der Interven-

tionspreissenkung bei Hartweizen auf die Erzeugereinkommen abzuschwächen, ist es zweckmäßig, die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92 zu erhöhen.

Die Vorschriften des Artikels 79 Absatz 2 der Beitrittsakte über die Annäherung der Beihilfen führen für Spanien zur Festsetzung des in der vorliegenden Verordnung genannten Beihilfebetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Hartweizenbeihilfe für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 genannten Gebiete wie folgt festgesetzt:

- auf 181,88 ECU/ha für die Gemeinschaft außer Spanien,
- auf 146,34 ECU/ha für Spanien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 34.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1706/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in dem diese Zuschläge angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Finanzierungskosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Getreidebestände entsprechend den Marktbedürfnissen abzusetzen.

Beim Schwellenpreis für Mais und Sorghum werden die monatlichen Zuschläge ferner gemäß Artikel 5 Absatz 1

letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt.

Bei den aus der Verarbeitung von Weichweizen, Mengkorn und Roggen gewonnenen Erzeugnissen ist dem in der Anbau- und Mühlentechnik erzielten Fortschritt Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die monatlichen Zuschläge zu dem Richtpreis, dem Schwellenpreis, dem Interventionspreis sowie dem Ankaufspreis für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse werden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 mit der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis, Schwellenpreis, Interventionspreis und Ankaufspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen betragen:

(in ECU/Tonne)

Zeitraum	Monatliche Erhöhung des Interventionspreises und Ankaufspreises		Monatliche Erhöhung des Richtpreises und Schwellenpreises	
	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum	Hartweizen	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum	Hartweizen
Juli 1991	—	—	—	—
August 1991	—	—	1,50	2,03
September 1991	—	—	3,00	4,06
Oktober 1991	—	—	4,50	6,09
November 1991	1,50	2,03	6,00	8,12
Dezember 1991	3,00	4,06	7,50	10,15
Januar 1992	4,50	6,09	9,00	12,18
Februar 1992	6,00	8,12	10,50	14,21
März 1992	7,50	10,15	12,00	16,24
April 1992	9,00	12,18	13,50	18,27
Mai 1992	10,50	14,21	15,00	20,30
Juni 1992	—	—	15,00	20,30

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 9.

Bei Mais und Sorghum gilt der für August und September festgesetzte monatliche Zuschlag nicht für den Schwellenpreis.

(in ECU/Tonne)

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mengkorn, Hafer, Hirse aller Art außer Sorghum, Kanariensaat und Buchweizen entsprechen denjenigen für Weichweizen.

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Fein- und Grobgriß von Weichweizen und Hartweizen betragen:

Zeitraum	Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen, Fein- und Grobgriß von Weichweizen	Fein- und Grobgriß von Hartweizen
Juli 1991	—	—
August 1991	2,10	3,21
September 1991	4,20	6,42
Oktober 1991	6,30	9,63
November 1991	8,40	12,84
Dezember 1991	10,50	16,05
Januar 1992	12,60	19,26
Februar 1992	14,70	22,47
März 1992	16,80	25,68
April 1992	18,90	28,89
Mai 1992	21,00	32,10
Juni 1992	21,00	32,10

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1707/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10b Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten gemäß Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird gewährt, um in der Gemeinschaft die Erzeugung von Buchweizen, Kanariensaat und Hirse als Alternative zu der Erzeugung von Überschussgetreide zu fördern. Die Beihilfe

muß so hoch sein, daß dieses Ziel erreicht werden kann, ohne daß sich eine Erzeugung entwickelt, die nicht im Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf des Gemeinschaftsmarktes steht. Diese Beihilfe sollte deshalb unverändert beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe für die Erzeugung von Buchweizen, Kanariensaat und Hirse gemäß Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 50 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1708/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung des Gesamtbetrags der Beihilfe für kleine Erzeuger im Rahmen der Mitverantwortung im Sektor Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 des Rates vom 20. März 1989 mit allgemeinen Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf kleine Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/90 ⁽⁵⁾, wird der Gesamtbetrag der Beihilfe unter Zugrundelegung der Summe der Mitverantwortungsabgaben bestimmt, welche von den Erzeugern aufgebracht werden, die jährlich höchstens 25 Tonnen Getreide vermarkten. Diese Beihilfe gilt bei einer Grund-Mit-

verantwortungsabgabe von 3 % des Weichweizeninterventionspreises während der Wirtschaftsjahre 1989/90, 1990/91 und 1991/92. Da sich die Mitverantwortungsabgabe im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf einen Grundbetrag von 5 % des Weichweizeninterventionspreises belaufen wird, sollte die Gesamtbeihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Absatz 2 des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 beläuft sich der Gesamtbetrag der Beihilfe auf 293 Millionen ECU.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1709/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfe für Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen wird gewährt, um die Auswirkung der Stabilisierungsmaßnahmen auf das Einkommen der betreffenden Kleinerzeuger abzuschwächen. Die in den Berg- und Hügellgebieten sowie in den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft bestehenden natürlichen Voraussetzungen tragen dazu bei, daß das Durchschnittseinkommen der dort lebenden Erzeuger unter dem liegt, welches die Erzeuger in der übrigen Gemeinschaft erzielen. Diesem Umstand ist bei der Festsetzung der Beihilfe

Rechnung zu tragen. Die Beihilfe sollte deshalb unverändert beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Wirtschaftsjahr 1991/92 eingesäten Anbauflächen beläuft sich die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 genannte Beihilfe auf

- 50 ECU/ha in den Berg- und Hügellgebieten sowie den benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 ⁽⁶⁾,
- 30 ECU/ha in der übrigen Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1710/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die
Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a
Absatz 4,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfe für die Erzeugung wird gewährt, um die
Entwicklung der Erzeugung von Qualitätshartmais zu
begünstigen. Die Beihilfe ist in einer Höhe festzusetzen, diedie Ausweitung des genannten Anbaus ermöglicht, jedoch
nicht zu einer Erzeugung in einem Umfang führt, der außer
Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf des Gemeinschaf-
tmarktes steht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Beihilfe für die Erzeugung von Qualitätshartmais gemäß
Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 mit Aus-
saat im Wirtschaftsjahr 1991/92 wird auf 100 ECU/ha
festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1711/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1991/92 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Einzelheiten zur Regelung der Produktionserstattungen für Kartoffelstärke⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1350/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 setzt der Rat einen Mindestpreis frei Fabrik fest, den der Stärkehersteller den Kartoffelerzeugern für die zur Stärkeherstellung verwendeten Kartoffeln zu zahlen hat. Die Gewährung der an den Stärkehersteller zu zahlenden Prämie hängt von der Zahlung dieses Mindestpreises ab.

Die Lieferpreise der Rohstoffe für die Herstellung von Getreide- und Kartoffelstärke sollten miteinander verbunden bleiben, um zwischen der Getreidestärke- und der Kartoffelstärkeindustrie gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern für die zur Herstellung einer Tonne Stärke benötigten Menge Kartoffeln zu zahlende Mindestpreis frei Fabrik wird für das Getreidewirtschaftsjahr 1991/92 auf 248,67 ECU festgesetzt.

Dieser Preis wird je nach dem Stärkegehalt der Kartoffeln angepaßt.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽⁵⁾, erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1712/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Sie kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame Agrarpolitik einfügt, zu der auch eine dynamische Sozialstrukturpolitik und die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages gehören.

Der Interventionspreis für Rohreis muß auf einer Höhe festgesetzt werden, die der erforderlichen Ausrichtung der Reiserzeugung im Hinblick auf die Verwendung von Reis Rechnung trägt.

Der Richtpreis für geschälten Reis ist nach den in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Kriterien vom Interventionspreis für Rohreis abzuleiten.

Für die Preise der unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnisse ergibt sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise sowie bei Anwen-

dung der Maßnahmen betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs die in dieser Verordnung angegebene Höhe.

Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis in Portugal ⁽⁶⁾ enthält die Vorschriften, die für die Annäherung der portugiesischen Preise an die gemeinsamen Preise gelten. Gemäß diesen Vorschriften werden die portugiesischen Preise wie in dieser Verordnung angegeben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 werden die Preise wie folgt festgesetzt:

1. *Gemeinschaft außer Portugal:*
 - a) Interventionspreis Rohreis: 313,65 ECU je Tonne;
 - b) Richtpreis geschälter Reis: 546,13 ECU je Tonne.
2. *Portugal:*
 - a) Interventionspreis Rohreis: 338,39 ECU je Tonne;
 - b) Richtpreis geschälter Reis: 546,13 ECU je Tonne.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1713/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in welchem sie angewandt werden, ist es angebracht, sowohl den Kosten für die Lagerung von Reis in der Gemeinschaft und den diesbezüglichen Finanzierungskosten als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 beträgt jeder der

in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehenen monatlichen Zuschläge

— 2,07 ECU/t für den Interventionspreis und den Ankaufspreis,

— 2,58 ECU/t für den Richtpreis.

(2) Die monatlichen Zuschläge gelten für den Interventions- und den Ankaufspreis vom 1. Januar 1992 bis zum 1. Juli 1992; die so für den Monat Juli 1992 erhaltenen Preise bleiben bis zum 31. August 1992 gültig.

Die monatlichen Zuschläge gelten für den Richtpreis vom 1. Oktober 1991 bis zum 1. Juli 1992; der so für Juli 1992 erhaltene Preis bleibt bis zum 31. August 1992 gültig.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1714/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Beihilfen zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8a Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweck der Erzeugungsbeihilfe ist die Förderung der Sortenumstellung in der Reiserzeugung auf bestimmte Reisarten, die auf dem Gemeinschaftsmarkt stärker gefragt sind. Die Sorten mit hoher Nachfrage weisen normalerweise agrarwirtschaftlich geringere Erträge als die herkömmlicherweise angebauten Sorten auf.

Die Erzeugerbeihilfe sollte so festgesetzt werden, daß sich die Erzeugung unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Einkommen wegen der niedrigeren Erträge der betreffenden

Sorten geringer ausfallen, nach Maßgabe der tatsächlichen Absatzmöglichkeiten entwickeln kann.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates vom 18. Dezember 1987 über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/90 ⁽⁷⁾, sind unter anderem die Gebiete der Gemeinschaft festgelegt, in denen die Beihilfe gewährt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten nach Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die im Wirtschaftsjahr 1991/92 ausgesät worden sind, wird für die in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 aufgeführten Länder auf 200 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1990, S. 46.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1715/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der strukturellen Lage des Reissektors in Portugal ist ein verstärktes Bemühen um Anpassung erforderlich. Dieses Bemühen sollte während der zweiten Stufe durch die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im gesamten Wirtschaftsjahr erleichtert werden. Reis sollte daher aus dem Verzeichnis der Erzeugnisse, für die die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf die empfindlichen Zeiträume beschränkt ist, gestrichen werden.

Der Archipel der Azoren und Madeira haben eine defizitäre Getreidestruktur. Die Versorgung der betreffenden Gebiete mit Getreide hängt von den Einfuhren unter besonderen Einfuhrregelungen ab. Diese Einfuhren haben keine Anwendung auf den Absatz der portugiesischen Erzeugung. Die Getreideeinfuhren in den Archipel der Azoren und nach Madeira sollten daher von der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus ausgenommen werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 ⁽¹⁾ erhält folgende Fassung:

„Für Weichweizen, Gerste und Mais gilt der ergänzende Handelsmechanismus jedoch nur für die innerhalb des portugiesischen Kontinents ausgelieferten Erzeugnisse und lediglich während der für die Vermarktung der portugiesischen Erzeugung empfindlichen Zeiträume, die nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽³⁾, bestimmt werden.“

(2) Die Fußnoten 2 bis 5 werden durch folgende Fußnoten 2 und 3 ersetzt:

„⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.„⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.“*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92. Die Beschränkung auf den portugiesischen Kontinent gilt jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 38.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1716/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

über die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 89 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Spanien über dem gemeinsamen Preis, so wird er nach Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a) der Beitrittsakte in diesem Mitgliedstaat auf der Höhe beibehalten, die aus der Anwendung des Artikels 68 der Beitrittsakte folgt; die Annäherung ergibt sich aus der Entwicklung der gemeinsamen Preise in den sieben Jahren nach dem Beitritt. Der Preis in Spanien wird nach diesen Bestimmungen jedoch angepaßt, soweit dies erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Abstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis zu verhindern.

Infolge der Anwendung der Artikel 68 und 70 der Beitrittsakte liegt der im Wirtschaftsjahr 1990/91 in Spanien anwendbare Interventionspreis für Zucker 16,2% über dem für Gebiete ohne Zuschußbedarf festgesetzten Interventionspreis; dies entspricht einer Abweichung von 8,60 ECU/100 kg Weißzucker. Bei Zuckerrüben liegt der in Spanien anwendbare Grundpreis 17,7% über dem für andere Gebiete der Gemeinschaft als Spanien geltenden Grundpreis für Zuckerrüben, was einer Abweichung von 7,09 ECU je Tonne Zuckerrüben entspricht. Diese Situation ist durch die Entwicklung der gemeinsamen Preise während der letzten fünf Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt bedingt, da sich diese Preise nicht — wie in der Beitrittsakte vorausgesetzt — den spanischen Preisen angenähert haben, sondern mehrere Wirtschaftsjahre hindurch entweder beibehalten oder mit entsprechender Anpassung der spanischen Preise gesenkt wurden, um eine weitere Vergrößerung des Abstands zwischen den beiden Preisen zu vermeiden. Folglich wurde der zum Zeitpunkt des Beitritts bestehende hohe Preisabstand beibehalten.

Nach der voraussichtlichen Entwicklung der gemeinsamen Preise werden diese Abstände noch mehrere Wirtschaftsjahre in der anfänglichen Höhe weiterbestehen. Somit wird es nicht möglich sein, diese Abstände — wie in Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a) der Beitrittsakte vorgesehen — im Laufe des

Preisannäherungszeitraums der ersten sieben Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt, d. h. im Wirtschaftsjahr 1992/93, abzubauen.

Der Zucker- und der Zuckerrübenpreis in Spanien liegt weit über den gemeinsamen Preisen. Die Prüfung der Preisentwicklung, die gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b) der Beitrittsakte nach Ablauf der ersten fünf Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Kommission durchgeführt wurde, hat ergeben, daß es in erster Linie den Preisannäherungszeitraum bis zum 1. Juli 1995 zu verlängern gilt, damit die vorgenannten Abstände über einen Zeitraum von fünf Wirtschaftsjahren hinweg abgebaut werden können. Dieser Zeitraum erscheint lang genug, um insbesondere den Landwirten keine Nachteile durch eine allzu rasche Senkung der Zuckerrübenpreise entstehen zu lassen. Die Produktionsquotenregelung gilt jedoch nur für die Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93. Die Zucker- und Zuckerrübenpreise sind bis zu einem gewissen Grad an diese Quotenregelung gebunden. Infolgedessen ist eine Annäherung der Preise in zwei Stufen vorzusehen, wobei die erste Stufe am 30. Juni 1993 abläuft. Bei der zweiten Stufe, die sich auf die Wirtschaftsjahre 1993/94, 1994/95 und 1995/96 erstreckt, sind die Bedingungen für die Annäherung der spanischen Preise an die gemeinsamen Preise vor allem unter Berücksichtigung der ab 1. Juli 1993 anwendbaren Produktionsregelung dieses Sektors und der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft wie auch ihrer besonderen Folgen für Spanien festzulegen.

Aus der vorgenannten Prüfung geht deutlich hervor, daß sich der spanische Zuckersektor aufgrund der laufenden Umstrukturierungsmaßnahmen derzeit in einer äußerst schwierigen Lage befindet. Aus diesem Grund können in jedem Wirtschaftsjahr Defizitsituationen und für die Erzeuger entsprechend unsichere Produktionsbedingungen auftreten.

Daher ist für die erste Stufe eine Preisannäherungsmethode einzuführen, die bis zum Ablauf dieser Stufe die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen annähert und den vorhandenen Preisabstand so verringert. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, für die Annäherung während dieser Zeit einen Referenzpreis vorzusehen, der einen pauschalen Betrag enthält, um der besonderen Lage in Spanien Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig mit der Preisannäherung ist bei der Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge im Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Spanien und zwischen Spanien und Drittländern ein stufenweiser Abbau des zusätzlichen Übergangselements von 1,40 ECU/100 kg Zucker — ausgedrückt in Weißzucker — und von 1,82 ECU/t Zuckerrüben vorzunehmen. Zu diesem Zweck muß der Begriff „gemeinsamer Preis“ im Sinne von Artikel 72 Nummer 1 der Beitritts-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

akte dahin gehend bestimmt werden, daß er um einen Betrag erhöht wird, der der Degressivität des Übergangselements entspricht, das bei dem Referenzpreis für die Annäherung der spanischen Preise herangezogen wurde. Um der ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 anzuwendenden Annäherungsregelung nicht vorzugreifen, sollte die Maßnahme lediglich während der ersten Stufe der Annäherung gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96.

Artikel 2

Der Zeitraum für die Annäherung der spanischen Preise wird bis zum 1. Juli 1995 einschließlich verlängert. Die in Artikel 1 genannte Annäherung erfolgt in zwei Stufen, wobei sich die erste Stufe auf die Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93 und die zweite Stufe auf die Wirtschaftsjahre 1993/94, 1994/95 und 1995/96 erstreckt.

Artikel 3

(1) Zur Annäherung im Rahmen der ersten Stufe gemäß Artikel 2 wird für Weißzucker ein Referenzpreis festgesetzt, der einen pauschalen Betrag von 1,40 ECU/100 kg Weißzucker zusätzlich zu dem im Wirtschaftsjahr 1990/91 in Spanien geltenden Interventionspreis für Weißzucker enthält.

(2) Unbeschadet von Artikel 5 wird der Interventionspreis für Weißzucker festgesetzt, indem der in Absatz 1 genannte Referenzpreis wie folgt gekürzt wird:

- a) um 1,72 ECU/100 kg Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 1991/92,
- b) um 3,44 ECU/100 kg Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 1992/93.

(3) Die in Absatz 2 genannten Interventionspreise gelten für 100 kg Weißzucker der in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 ⁽¹⁾ festgesetzten Standardqualität, unverpackt, ab Werk, verladen auf ein Transportmittel nach Wahl des Käufers.

Artikel 4

(1) Zur Annäherung im Rahmen der ersten Stufe gemäß Artikel 2 wird für Zuckerrüben ein Referenzpreis festgesetzt, der einen pauschalen Betrag von 1,82 ECU/t Zuckerrüben zusätzlich zu dem in Spanien geltenden Grundpreis des Wirtschaftsjahres 1990/91 enthält.

(2) Unbeschadet von Artikel 5 wird der Grundpreis festgesetzt, indem der in Absatz 1 genannte Referenzpreis wie folgt gekürzt wird:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

a) um 2,070 ECU/t Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1991/92,

b) um 2,836 ECU/t Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1992/93.

(3) Der in Absatz 2 genannte Grundpreis gilt für eine Tonne Zuckerrüben der Standardqualität auf der Stufe der Anlieferung in der Sammelstelle.

Die Zuckerrüben der Standardqualität weisen folgende Merkmale auf:

- a) gesunde und handelsübliche Qualität,
- b) Zuckergehalt von 16 % bei der Abnahme.

(4) Die in Spanien anwendbaren Mindestpreise für A-Zuckerrüben und B-Zuckerrüben entsprechen dem Grundpreis, der für das betreffende Wirtschaftsjahr gemäß den Absätzen 1 und 2 festgesetzt wird, vermindert um einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 der Kommission ⁽³⁾, für dasselbe Wirtschaftsjahr festgesetzten Grundpreis und entweder

- a) dem für das genannte Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Mindestpreis für A-Zuckerrüben oder
- b) dem für das genannte Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Mindestpreis für B-Zuckerrüben.

Artikel 5

Die je nach Fall gemäß den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung berechneten Preise werden bei jeder Festsetzung um einen Betrag in Höhe der etwaigen Anhebung bzw. Senkung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten gemeinsamen Preise, die für die Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93 in Ecu festgesetzt werden, berichtigt.

Bei der Festsetzung der in den Artikeln 3 und 4 genannten Preise für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Berichtigung der Preise des Wirtschaftsjahres 1991/92 Rechnung getragen.

Artikel 6

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die in den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Preise gleichzeitig mit den entsprechenden in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Preisen fest.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

Artikel 7

Der Rat legt vor dem 1. Januar 1993 die Bedingungen für die Annäherung der spanischen Preise an die gemeinsamen Preise in den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95 und 1995/96 nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages fest.

Artikel 8

Für die Berechnung der Beitrittsangleichsbeträge nach Artikel 72 Nummer 1 der Beitrittsakte gilt während der ersten Stufe für Spanien als „gemeinsamer Preis“ im Sinne des genannten Artikels:

- a) im Falle von Zucker der für Gebiete ohne Zuschußbedarf der Gemeinschaft festgesetzte Interventionspreis für Weißzucker zuzüglich eines in Weißzucker ausgedrückten Betrags von:

— 0,28 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1991/92,

— 0,56 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1992/93;

- b) im Falle von Zuckerrüben der für die Gemeinschaft festgesetzte Grundpreis für Zuckerrüben zuzüglich eines Betrags von:

— 0,364 ECU/t Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1991/92,

— 0,728 ECU/t Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1992/93.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1717/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern und die Versorgungssicherheit sowie die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und mit der ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

Die Vermarktung des Zuckers ist wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden. Daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig gehalten werden.

Der Grundpreis für Zuckerrüben muß unter Berücksichtigung des Interventionspreises sowie der Kosten für die Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgelegt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Richtpreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 55,79 ECU festgesetzt.

(2) Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird für die Gebiete der Gemeinschaft ohne Zuschußbedarf, mit Ausnahme Spaniens, auf 53,01 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Der in der Gemeinschaft, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, geltende Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 40,00 ECU je Tonne auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 3

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

- a) einwandfreie und handelsübliche Qualität,
- b) Zuckergehalt von 16 v. H. bei der Annahme.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1991/92.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1718/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates vom 13. Juni 1991 über die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1717/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1991/92⁽⁵⁾ ist der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf auf 53,01 ECU festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Italiens, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist ein Zuschußbedarf vorherzusehen.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1717/91 ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 40,00 ECU je Tonne festgesetzt

worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben 98 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben und der Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 5 derselben Verordnung grundsätzlich 68 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport vom Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit Zuschußbedarf sowie eines Pauschbetrags zur Berücksichtigung der Lagerkostenabgabe. Angesichts der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen die Kosten für den Transport zwischen den nordfranzösischen Departements und Palermo berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung von Pauschalwerten für die Verarbeitung und den Ertrag vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so festzusetzen, daß die Erlöse aus Melasseverkäufen die bei der Festsetzung des Grundpreises für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Unternehmen erreichen können.

Nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 werden für die erste Angleichungsstufe der Preise von Zucker und Zuckerrüben in Spanien ein Interventionspreis für Weißzucker und ein Grundpreis und Mindestpreise für Zuckerrüben festgesetzt, insbesondere unter Berücksichtigung eines Verringerungsfaktors, der sich auf einen Bezugspreis bezieht. Im Wirtschaftsjahr 1991/92 beläuft sich der Verringerungsfaktor auf 1,72 ECU/100 kg Weißzucker bzw. 2,070 ECU/t Zuckerrüben. Gemäß Artikel 5 der vorgenannten Verordnung zur Festsetzung der in Spanien geltenden Zucker- und Zuckerrübenpreise sollte den entsprechenden, für dasselbe Wirtschaftsjahr festzusetzenden gemeinsamen Preisen Rechnung getragen werden.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78⁽⁷⁾, ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten bei einem Zinssatz von 10 v. H., der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 20.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8.

Zur Festsetzung der in Portugal geltenden Preise müssen die für diesen Mitgliedstaat für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzten Preise gemäß Artikel 238 der Beitrittsakte an die gemeinsamen Preise angenähert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf

- a) 54,22 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,
- b) 54,22 ECU für alle Gebiete Irlands,
- c) 54,95 ECU für alle Gebiete Italiens.

Artikel 2

Der Interventionspreis für Rohzucker wird auf 43,94 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

(1) Der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 39,20 ECU je Tonne festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 27,20 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 4

(1) Für Spanien und Portugal werden die im Zuckersektor geltenden Preise wie folgt festgesetzt:

— für Spanien:

- a) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 61,29 ECU je 100 kg festgesetzt;
- b) die Zuckerrübenpreise werden festgesetzt auf

- 46,84 ECU je Tonne für den Grundpreis,
- 46,04 ECU je Tonne für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,
- 34,04 ECU je Tonne für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81;

— für Portugal:

- a) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 53,35 ECU je 100 kg festgesetzt;
- b) die Zuckerrübenpreise werden festgesetzt auf
 - 42,83 ECU je Tonne für den Grundpreis,
 - 42,03 ECU je Tonne für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,
 - 30,03 ECU je Tonne für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

(2) Die Zuckerrübenpreise nach Absatz 1 gelten für Lieferung an die Sammelstelle und für die Standardqualität nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1717/91.

Artikel 5

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf

- a) 63,90 ECU je 100 kg Weißzucker,
- b) 54,60 ECU je 100 kg Rohzucker,
- c) 6,89 ECU je 100 kg Melasse.

Artikel 6

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,52 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1991/92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1719/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festlegung der Grundregeln für die Vermarktung von Präferenzzucker in der Gemeinschaft
in den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 des dem am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichneten Vierten AKP—EWG-Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 8 betreffend AKP-Zucker, nachstehend „Protokoll“ genannt, hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bestimmte Mengen Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker⁽³⁾, nachstehend „Abkommen“ genannt, wurden hinsichtlich des Zuckers mit Ursprung in Indien dieselben gegenseitigen Verpflichtungen eingegangen. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls bzw. des Abkommens erfolgt ihre Anwendung auf den betreffenden, nachstehend „Präferenzzucker“ genannten Zucker im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker.

Die von der Gemeinschaft zur Anwendung des Protokolls bzw. des Abkommens zu treffenden Maßnahmen müssen die Einhaltung der jeweils eingegangenen Verpflichtungen ermöglichen, nämlich die Lieferung von Präferenzzucker bzw. dessen Ankauf, d. h. die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes, insbesondere der Raffinerien in den Häfen der Gemeinschaft.

Da die garantierten Preise für Zucker in mehreren Lieferzeiträumen nicht geändert und im Lieferzeitraum 1989/90 sogar gesenkt wurden, was sich für die Zuckerindustrie der betreffenden Länder nachteilig auswirken wird, könnte sich mangels flankierender Maßnahmen kurzfristig die Gefahr ergeben, daß sich die mit dem Protokoll und dem Abkommen eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen über die Zuckerlieferung und -einfuhr nicht mehr voll einhalten lassen.

Da jedoch fast die Gesamtheit der Lieferungen aus zur Raffination bestimmtem Rohrzucker besteht, würde die Versorgung der Raffinerien in der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet.

Der Zuckerindustrie der Erzeugerländer würde die Umstellung auf die neue Lage in dem vorgesehenen Zeitraum durch eine während eines befristeten Zeitraumes geltende flankierende Sondermaßnahme ermöglicht, welche in der Gewährung einer Prämie für die Vermarktung des zur Raffination in der Gemeinschaft bestimmten Präferenzrohzzuckers besteht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92 wird als Interventionsmaßnahme bei der Einfuhr von rohem Präferenzrohzzucker, der in den genannten Zeiträumen in den in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Raffinerien zu Weißzucker verarbeitet wird, eine Vermarktungsprämie gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Prämie wird für höchstens die mit dem Protokoll bzw. dem Abkommen vereinbarten Einfuhrmengen unter der Bedingung gewährt, daß sie vom Einführer an den Erzeuger des betreffenden Präferenzzuckers weitergeleitet wird.

(3) Die in Absatz 1 genannte Prämie wird je 100 kg Weißzucker und je Wirtschaftsjahr im Rahmen eines Mittelansatzes von 30 Millionen ECU, der für die in Absatz 1 genannten drei Wirtschaftsjahre gilt, festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 190 vom 22. 7. 1975, S. 35.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1720/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die ab 1. Juli 1992 geltenden Stützungsregelungen für Ölsaaten bedürfen einer Reform. Der Rat muß rechtzeitig über die künftige Regelung beschließen.

Sofern der Rat nicht rechtzeitig Maßnahmen trifft, sollte die Kommission die unabdingbaren vorläufigen Maßnahmen treffen können, um Marktstörungen vorzubeugen.

Im Hinblick auf diese Reform empfiehlt es sich ferner, den Ablauf des Wirtschaftsjahres 1991/92 für Sonnenblumenkerne auf den 30. Juni 1992 vorzuverlegen.

Es empfiehlt sich, die Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽⁵⁾, für ein letztes Wirtschaftsjahr zu verlängern.

Damit im Rahmen dieser Regelung genauere Ernteschätzungen vorgenommen werden können, sollte der dafür vorgesehene Stichtag auf Ende Oktober verlegt werden.

Das Stützungs niveau für Raps- und Rübsensaaten muß in Spanien ebenso hoch sein wie das in der übrigen Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG endet das Wirtschaftsjahr 1991/92 für Sonnenblumenkerne am 30. Juni 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 34.⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 27a Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend vom vorstehenden Unterabsatz setzt der Rat lediglich für das Wirtschaftsjahr 1991/92 die garantierten Höchstmengen ebenso hoch fest wie im Wirtschaftsjahr 1990/91.“

2. In Artikel 27a Absatz 3 werden die Worte „vor Ablauf des zweiten Monats des Wirtschaftsjahres geschätzte Erzeugung“ durch die Worte „vor Ende Oktober geschätzte Erzeugung“ ersetzt.

3. An Artikel 27a Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von den vorstehenden Unterabsätzen wird die Berichtigung des Betrags der Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rübsensaaten für das Wirtschaftsjahr 1991/92 so festgesetzt, daß der berichtete Richtpreis in Spanien ebenso hoch ist wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985.“

Artikel 3

Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages spätestens am 31. Oktober 1991 über eine neue, ab 1. Juli 1992 geltende Regelung für Ölsaaten.

Artikel 4

Hat der Rat zum 31. Oktober 1991 keine Maßnahme getroffen, so ist die Kommission ermächtigt, nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Vermeidung von Marktstörungen unabdingbar sind.

*Artikel 5*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 1 und 2 gelten

— für Raps- und Rübsensaaten ab 1. Juli 1991,

— für Sonnenblumenkerne ab 1. August 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1721/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sowie der garantierten Höchstmenge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1, Artikel 92 Absatz 3, Artikel 234 Absatz 2 und Artikel 290 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises für Olivenöl ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Der vorgenannte Richtpreis ist nach den Kriterien der Artikel 4 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Um dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen zu sichern, muß eine Beihilfe für die Erzeugung festgesetzt und dabei die Auswirkung, die die Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung hat, berücksichtigt werden.

Der Interventionspreis muß nach den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Kriterien festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird für einen bestimmten Zeitraum die Höchstmenge festgesetzt, für welche die für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmte einheitliche Erzeugungsbeihilfe gewährt werden kann. In Anwendung der in dem genannten Absatz angegebenen Kriterien sollte die Höchstmenge für die

Wirtschaftsjahre 1991/92, 1992/93 und 1993/94 wie nachstehend angegeben festgesetzt werden.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und Portugal einen Interventionspreis für Olivenöl zur Folge, der von den gemeinsamen Preisen abweicht. Nach Angleichung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Fettsektor sind zur Annäherung der in Spanien und Portugal geltenden Interventionspreise Artikel 92 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 290 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte anzuwenden.

Die Artikel 95 und 293 der Beitrittsakte sehen die Gewährung der gemeinschaftlichen Erzeugungsbeihilfe für in Spanien und Portugal erzeugtes Olivenöl vor. Gemäß den Artikeln 79 und 246 der Beitrittsakte ist die in Spanien und Portugal geltende Gemeinschaftsbeihilfe der gemeinsamen Beihilfe zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen und portugiesischen Beihilfen in nachstehender Höhe.

Der Erzeugungsrichtpreis und der Interventionspreis werden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt. Da die Gründe, die im Wirtschaftsjahr 1981/82 zur Festlegung der Standardqualität geführt haben, fortbestehen, empfiehlt es sich, diese Qualität unverändert beizubehalten.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann ein Prozentsatz der den Olivenölherzeugern zugewiesenen Erzeugungsbeihilfe für die Finanzierung von Maßnahmen auf regionaler Ebene zur Verbesserung der Qualität der Olivenölherzeugung verwendet werden. Solche Maßnahmen erscheinen in bestimmten Erzeugungsgebieten geboten. Deshalb sollte ein Teil der genannten Beihilfe der Finanzierung solcher Maßnahmen dienen.

Gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe festzusetzen, der für die anerkannten Olivenöl-Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen einbehalten werden kann, um mit dem entsprechenden Aufkommen die Kosten mitzufinanzieren, die durch die Tätigkeiten aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 20c der genannten Verordnung entstehen. In Anbetracht der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 veranschlagten Kosten ist dieser Prozentsatz so festzusetzen, daß er diese Kosten deckt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 werden der Erzeugungsrichtpreis, die Erzeugungsbeihilfe und der Interventionspreis für Olivenöl wie folgt festgesetzt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

- a) Erzeugungsrichtpreis: 322,01 ECU je 100 kg;
- b) Erzeugungsbeihilfe:
- für Spanien: 45,85 ECU je 100 kg,
 - für Portugal: 42,53 ECU je 100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft: 70,83 ECU je 100 kg;
- c) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich weniger als 500 kg Olivenöl erzeugen:
- für Spanien: 51,81 ECU je 100 kg,
 - für Portugal: 48,49 ECU je 100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft: 81,62 ECU je 100 kg;
- d) Interventionspreis:
- für Spanien: 185,31 ECU je 100 kg,
 - für Portugal: 209,65 ECU je 100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft: 215,87 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise beziehen sich auf gewöhnliches natives Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, 3,3 g je 100 g beträgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 werden 2 v. H. der den Olivenölerzeugern zugewiesenen Erzeugungsbeihilfen zur Finanzierung von spezifischen Maßnahmen verwendet, die der Verbesserung der Olivenölqualität in jedem Erzeugungsmitgliedstaat dienen sollen.

Artikel 4

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, der gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die in Anwendung derselben Verordnung anerkannten Olivenöl-Erzeugerorganisationen oder deren anerkannte Vereinigungen einbehalten werden kann, auf 1,5 v. H. festgesetzt.

Artikel 5

Für die Wirtschaftsjahre 1991/92, 1992/93 und 1993/94 wird die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Höchstmenge der Olivenölerzeugung auf 1 350 000 Tonnen für jedes dieser Wirtschaftsjahre festgesetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1722/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 24a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen.

Der Interventionspreis ist nach den Kriterien von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Die Preise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden.

Der auf den Richtpreis, den Interventionspreis und den Interventionsankaufpreis für Raps- und Rübsensamen der 00-Sorten vorzunehmende Zuschlag ist nach den Kriterien des Artikels 24a der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 werden die Richtpreise und die Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne wie folgt festgesetzt:

- a) Richtpreis für Raps- und Rübsensamen:
 - 41,97 ECU je 100 kg für Spanien,
 - 44,27 ECU je 100 kg für die anderen Mitgliedstaaten;
- b) Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen:
 - 37,78 ECU je 100 kg für Spanien,
 - 40,08 ECU je 100 kg für die anderen Mitgliedstaaten;
- c) Richtpreis für Sonnenblumenkerne:
 - 50,65 ECU je 100 kg für Spanien,
 - 57,38 ECU je 100 kg für die anderen Mitgliedstaaten;
- d) Interventionspreis für Sonnenblumenkerne:
 - 45,85 ECU je 100 kg für Spanien,
 - 52,58 ECU je 100 kg für die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise gelten für lose Ware von gesunder und handelsüblicher Qualität, und zwar

- a) für Raps- und Rübsensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, für die unveränderten Samen, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 v. H. und einem Ölgehalt von 40 v. H.;
- b) für Sonnenblumenkerne mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, für die unveränderten Kerne, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 v. H. und einem Ölgehalt von 44 v. H.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird der auf den Richtpreis, den Interventionspreis und den Interventionsankaufpreis für Raps- und Rübsensamen der 00-Sorten vorzunehmende Zuschlag auf 1,25 ECU je 100 kg festgesetzt.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 36.

(4) ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

(5) ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab

- 1. Juli 1991 für Raps- und Rübensamen,
- 1. August 1991 für Sonnenblumenkerne.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1723/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und zum Interventionsankaufpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für das Wirtschaftsjahr 1991/92 der Betrag festzusetzen, um den der Richtpreis, der Interventionspreis und der Interventionsankaufpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne monatlich erhöht werden, und die Zahl der Monate zu bestimmen, in denen diese Zuschläge angewandt werden.

Diese für jeden der Monate gleichen Zuschläge müssen unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft festgestellten durchschnittlichen Einlagerungs- und Zinskosten festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventions-

preis und zum Interventionsankaufpreis für Raps- und Rübensamen auf 0,278 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 werden gemäß der Tabelle im Anhang angewandt.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und zum Interventionsankaufpreis für Sonnenblumenkerne auf 0,331 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 werden gemäß der Tabelle im Anhang angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt:

- ab 1. Juli 1991 für Raps- und Rübensamen,
- ab 1. August 1991 für Sonnenblumenkerne.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 38.

ANHANG

Erzeugnis \ Monat	Juli 1991	August 1991	September 1991	Oktober 1991	November 1991	Dezember 1991	Januar 1992	Februar 1992	März 1992	April 1992	Mai 1992	Juni 1992
Raps- und Rübensamen: — monatliche Zuschläge	0	0	0	0	0,278	0,556	0,834	1,112	1,390	1,668	1,946	1,946 ⁽¹⁾
Sonnenblumenkerne: — monatliche Zuschläge		0	0	0	0,331	0,662	0,993	1,324	1,655	1,986	2,317	2,317 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur auf den Richtpreis anzuwenden (Verordnung (EWG) Nr. 724/67).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1724/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die Stützungsregelungen zu überarbeiten, die ab 1. Juli 1992 für Ölsaaten anwendbar sind. Der Rat muß daher rechtzeitig die entsprechenden Entscheidungen für die künftige Regelung treffen.

Sofern der Rat diese Entscheidungen nicht rechtzeitig erläßt, sollte die Kommission die unabdingbaren vorläufigen Maßnahmen treffen können, um Marktstörungen vorzubeugen.

Daher empfiehlt es sich, das Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 für Sojabohnen auf den 30. Juni 1992 vorzuzerlegen.

Es ist zweckmäßig, die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 ⁽⁵⁾, vorgesehene Regelung der garantierten Höchstmenge letztmalig um ein weiteres Wirtschaftsjahr zu verlängern.

Im Hinblick auf eine genauere Schätzung der Produktion im Rahmen dieser Regelung ist der letzte Termin für diese Schätzung auf Ende Januar zu verschieben.

Das Stützungs niveau für Sojabohnen in Spanien muß im Wirtschaftsjahr 1991/92 im Rahmen der in Spanien für das Jahr 1990 unter Vertrag stehenden Aussaatfläche dem in der übrigen Gemeinschaft bestehenden Stützungs niveau entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 endet das Wirtschaftsjahr 1991/92 für Sojabohnen am 30. Juni 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3a Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von vorstehendem Unterabsatz setzt der Rat für das Wirtschaftsjahr 1991/92 die garantierte Höchstmenge in gleicher Höhe fest wie für das Wirtschaftsjahr 1990/91.“

2. In Artikel 3a Absatz 3 werden die Worte „vor Ablauf des zweiten Monats des Wirtschaftsjahres geschätzte Erzeugung“ durch die Worte „vor Ablauf des Monats Januar geschätzte Erzeugung“ ersetzt.

3. An Artikel 3a Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von den vorstehenden Unterabsätzen wird die Berichtigung des Betrags der Beihilfe für in Spanien erzeugte Sojabohnen so festgesetzt, daß der berichtigte Zielpreis in Spanien — begrenzt auf die Vertragsfläche 1990 — ebenso hoch ist wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.“

Artikel 3

Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags entscheidet der Rat spätestens am 31. Oktober 1991 über die neue Regelung, die ab dem 1. Juli 1992 auf Sojabohnen anzuwenden ist.

Artikel 4

Hat der Rat zum 31. Oktober 1991 keine Entscheidung getroffen, so ist die Kommission ermächtigt, nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Vermeidung von Marktstörungen unabdingbar sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 1 und 2 gelten ab 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1725/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1231/89⁽⁵⁾, wurden die Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für Sojabohnen festgesetzt. Diese Kriterien sind aufgrund der bisherigen Erfahrung bei Sojabohnen und Sonnenblumenkernen flexibler zu gestalten —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1726/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu

Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird der Zielpreis für Sojabohnen wie folgt festgesetzt:

- a) für Spanien auf 48,51 ECU je 100 kg;
- b) für die anderen Mitgliedstaaten auf 54,91 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Sojabohnen:

- lose, von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit sowie
- mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, in den unveränderten Bohnen, mit 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 18 v. H. Ölgehalt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.⁽²⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1727/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für Sojabohnen fest.

Der Mindestpreis ist für eine genau bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird der Mindestpreis für Sojabohnen nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wie folgt festgesetzt:

- a) für Spanien auf 41,73 ECU je 100 kg,
- b) für die anderen Mitgliedstaaten auf 48,13 ECU je 100 kg.

*Artikel 2*Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Sojabohnen, die den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1991/92⁽⁴⁾ entsprechen.

Der Preis gilt für Ware ab Erzeugungsgebiet.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.⁽²⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 45.⁽⁴⁾ Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1728/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4003/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Zielpreis auf der in der vorliegenden Verordnung genannten Höhe festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen

abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird der Zielpreis für Leinsamen wie folgt festgesetzt:

- a) für Spanien auf 50,73 ECU je 100 kg;
- b) für die übrigen Mitgliedstaaten auf 54,49 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

- lose und von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit
- sowie
- mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, in den unveränderten Samen, mit 9 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 38 v. H. Ölgehalt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1729/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 des Rates vom 24. November 1988 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Beihilfe für Hanfsaaten auf 24,59 ECU je 100 kg festgesetzt.

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

Artikel 2

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

Die in Artikel 1 genannte Beihilfe betrifft lose Ware von gesunder und handelsüblicher Qualität.

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 wird die Beihilfe für Hanfsaaten jährlich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der Gemeinschaft auf einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Anwendung dieser Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

Sie gilt ab 1. August 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.